

Änderung der Satzung der KV Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20.11.2020 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen 2/3 Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

§ 4 Abs. 6) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Jedes Mitglied, das sich durch einen Bescheid der KV Nordrhein zu Unrecht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, hat das Recht zum Widerspruch, soweit ein Widerspruch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsstelle der KV Nordrhein, die gem. § 85 SGG den Widerspruchsbescheid erlässt.
- b) Die Widerspruchsstelle setzt sich zusammen aus fünf vom Vorstand benannten Mitgliedern, die eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter(innen) in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Sie dürfen nicht gem. § 14 ehrenamtlich tätig sein.¹ Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder möglich.
- c) Die Widerspruchsstelle tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er/Sie bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft in der Widerspruchsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung aufzustellenden Entschädigungsordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig wenn drei Mitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in sein muss, anwesend sind. Die Widerspruchsstelle trifft ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und der

Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll, das dem Vorstand binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist, festzuhalten.

¹ § 4 Abs. 6 b Satz 4 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 07.12.2020

gez.
Bernd Zimmer
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
IIIB3-PA.3060-2020/04274

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 20.01.2021
Im Auftrag
gez.
Ariane Striegler
Referat IIIB3